



**LANDKREIS EICHSFELD
JUGENDAMT
FRIEDENSPLATZ 8
37308 HEILBAD HEILIGENSTADT**

KONZEPT
EHRENAMT IN DER VORMUNDSCHAFT /
PFLEGSCHAFT

HEILBAD HEILIGENSTADT, DEN 13.11.2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | LEITBILD | 3 |
| 2. | AUSGANGSLAGE | 3 |
| 3. | ZIELGRUPPEN..... | 4 |
| 4. | ZIELE | 4 |
| 5. | GEWINNUNG VON EHRENAMTLICHEN | 5 |
| 6. | VORBEREITUNG DER EHRENAMTLICHEN AUF DIE AUFGABE | 6 |
| 7. | BEWERBUNGSVERFAHREN | 6 |
| 8. | SEMINAR/ CURRICULUM (QUALIFIZIERUNG/ GRUPPENVERANSTALTUNG) | 7 |
| 9. | AUSWAHLVERFAHREN/ ANBAHNUNG /EINSATZ..... | 8 |
| 10. | BEGLEITUNG DES EHRENAMTES | 9 |
| 11. | ZUSAMMENFASSUNG | 10 |
| 12. | ANLAGEN..... | 10 |

1. Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft.

Der Landkreis Eichsfeld möchte allen Kindern, deren Eltern, aus welchen Gründen auch immer ihre Erziehungsaufgabe nicht erfüllen können, „GastGeber“ guter Bedingungen sein, ihnen Wurzeln geben, um fest stehen zu können, wenn es um sie herum stürmt und tobt und Flügel zu verschaffen, um später tatkräftig und lebensfroh durchs Leben gehen zu können.

Das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf dem Gebiet der Vormundschaften wird vom Landkreis Eichsfeld geschätzt, unterstützt, inhaltlich und fachlich nach Kräften begleitet.

2. Ausgangslage

Zu Vereinfachung der Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf Vormundschaft/Pflegschaft bzw. Vormund/Pfleger durch die Begriffe Vormundschaft und Vormund synonym verwendet.

Minderjährige Kinder erhalten einen Vormund¹ immer dann, wenn ihre Eltern aus welchen Gründen auch immer zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht bereit oder in der Lage sind. Die Vormundschaft überbrückt kritische Zeiträume in Biografien von Kindern.

Vormundschaften waren im ausgehenden 19. Jahrhundert im BGB grundsätzlich als ehrenamtliche Vormundschaften ausgelegt. Die Übernahme einer Vormundschaft gehört auch heute noch zu den staatsbürgerlichen Verpflichtungen, denen sich grundsätzlich niemand entziehen kann.

Nur wenige Menschen sind bereit und in der Lage eine derartige Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Es macht keinen Sinn Menschen zur Übernahme einer zu zwingen. Vielmehr muss es darum gehen, die individuelle Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zu wecken.

Vormundschaften werden im Landkreis Eichsfeld zurzeit zum überwiegenden Teil durch das Jugendamt geführt. Das Jugendamt ist allerdings dazu verpflichtet², dafür zu sorgen, dass neben den Amtsvormündern auch andere Vormünder zur Verfügung stehen. Dabei haben ausschließlich ehrenamtliche Vormünder eine Vorrangstellung³.

Dem Jugendamt kommt nach dem Gesetz die Beratung und Unterstützung von Vormündern zu und es hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen die sich im Einzelfall als Vormund eignen⁴.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Gesamtverantwortung eine Gewährleistungsverpflichtung. Da die öffentliche Verwaltung keinen rechtlichen Einfluss auf die Entscheidung von Einzelpersonen, ein Ehrenamt zu übernehmen hat, handelt es sich in der hier normierten Vorschrift jedoch nur um eine bedingte

¹Im folgenden Text wird anstatt beider Begrifflichkeiten aus Vereinfachungsgründen nur der Vormund genannt.

²§ 79 (2) Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VIII

³§ 1791 b BGB

⁴§ 53 SGB VIII

Gewährleistungspflicht, die sich auf die Information und Gewinnung bezieht und der der Jugendhilfeträger nachkommen muss.

Im Gesetzestext heißt es hierzu wie folgt:

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht [ab 1.9.2009: Familiengericht] Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht [ab 1.9.2009: Familiengericht] mitzuteilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht [ab 1.9.2009: Familiengericht] über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht [ab 1.9.2009: Familiengericht] anzuzeigen.

(4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.⁵

3. Zielgruppen

- Potentielle Vormünder die persönlich und fachlich geeignet sind
- Ehrenamtliche Vormünder die bereits tätig sind

4. Ziele

Organisation von regelmäßigen Schulungen für potentielle Vormünder.

Ehrenamtliche Vormünder haben vor der Verantwortungsübernahme eine Schulung absolviert.

Die Suche nach geeigneten Vormündern erfolgt über Öffentlichkeitsarbeit, direkte Ansprache von Personen, Arbeit mit Netzwerkpartnern. Es werden jährlich mindestens 10 potentielle Vormünder gewonnen.

Wir suchen für das Mündel einen Vormund und nicht anders herum. Je nach Entwicklungsstand und Alter wählen die Mündel Ihren gesetzlichen Vertreter selbst aus. Dazu halten wir einen Tool von potentiellen Vormünder vor, deren Prämissen und ggf. Einschränkungen erfasst worden sind.

Um eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können, benötigen die Vormünder fachliche Begleitung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben. Dazu wird regelmäßig ein Fach Tag für den Landkreis Eichsfeld, Fortbildungsveranstaltungen zu einschlägigen Themen jährlich organisiert und Einzelfallgespräche bei Bedarf mit einem festen Ansprechpartner im Jugendamt angeboten. Sofern Interesse der Ehrenamtlichen an Erfahrungsaustauschen untereinander besteht, können diese eigenständig oder durch den Ehrenamtsbeauftragten organisiert werden.

⁵§ 53 SGB VIII

5. Gewinnung von Ehrenamtlichen

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist nur dann zu realisieren, wenn die Gruppe engagementbereiter Menschen angesprochen wird, deren Motivation, Ressourcen und Erwartungen mit dieser Tätigkeit erfüllt werden.

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist unerlässlich. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es das vorbezeichnete Vorhaben bekannt zu machen und dadurch der Verwirklichung der Ziele einen Schritt näher zu kommen. Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen:

- Pressearbeit (Veröffentlichung in der lokalen Presse)
- Werbeanzeigen
- Plakate
- Flyer
- Internetseite
- Newsletter
- Nutzung von Emailverteiltern
- direktes Anschreiben per Post
- Infostände und öffentliche Aktionen, z. B. anlässlich von bestimmten Festen
- Zusammenarbeit mit der freiwilligen Agentur Eichsfeld
- Informationsveranstaltungen
- Nutzung Netzwerke (Frühe Hilfen, Kirchen, ...)

Ein weiteres wichtiges Instrument ist die Mund zu Mundpropaganda, denn wenn die eigene Person von seiner Tätigkeit überzeugt ist, können es im Bekanntenkreis schnell mehr Begeisterte werden.

Die direkte Ansprache potentieller Vormünder findet seitens der Amtsvormünder in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern, Netzwerken aber auch in der Freizeit statt. Dabei ist neben der Ansprache durch Hauptamtliche insbesondere die Werbung durch bereitstätige Ehrenamtliche von besonderer Bedeutung. Ehrenamtliche können ihre Aufgabenbereiche sowie positive und negative Erfahrungen glaubwürdig darstellen und somit als Multiplikatoren fundieren.

Die Netzwerkstruktur ermöglicht möglichst kurze Wege zwischen den Koordinatoren, Netzwerkpartnern und anderen hauptamtlichen Stellen, so dass durch Kontakte, die von den Koordinatoren ausgehen, gewissermaßen eine Kettenreaktion entsteht, die die potentiellen Vormünderin weitergehende Netzwerke einführt:

- eigene Erfahrungen einzubringen
- die Erfahrungen anderer im eigenen Umfeld zu nutzen
- gemeinsam Chancen zu entdecken und Herausforderungen zu stemmen
- die Vielfalt ehrenamtlicher Engagement Möglichkeiten im Blick zu behalten

Regelmäßige Treffen der Netzwerkpartner und zusammentragen von Erfahrungen sind sehr wichtig. Expertenimpulse ergänzen die gemeinsame Arbeit an Themen, die all jene verbinden, die im Feld Ehrenamt tätig sind.

6. Vorbereitung der Ehrenamtlichen auf die Aufgabe

Vormundschaften erfordern viel Arbeit, Engagement, Geduld und in zunehmendem Maße auch spezielle Fachkenntnisse. Daher kommt der zielgruppengerechten Ansprache und der Schulung von Menschen die sich entsprechend engagieren möchten besondere Bedeutung zu. Gute Schulungsmaßnahmen haben immer auch eine Werbewirkung.

Für interessierte Ehrenamtliche wird 2 mal (1x Bereich Heiligenstadt, 1x Bereich Worbis) im Jahr eine Infoveranstaltung angeboten. In dieser Veranstaltung wird den Interessierten ein grober Überblick über die Arbeit eines Vormundes und die weitere Vorgehensweise gegeben.

Jeder sich meldende Ehrenamtliche, sofern zeitnah keine Infoveranstaltung geplant ist, erhält unverzüglich ein Gesprächsangebot und einen Ansprechpartner aus dem Bereich Vormundschaften der ihm das Aufgabenfeld grob umrissen darstellt.

Sofern bei den Ehrenamtlichen nach der Infoveranstaltung weiterhin Interesse für ein derartiges Engagement besteht, so wird er gehalten sich mit einem Anschreiben, einem persönlichen Profil, einem erweiterten Führungszeugnis und einem Lebenslauf zu bewerben.

Sofern sich Verwandte für die ehrenamtliche Übernahme der Vormundschaft bewerben, kann das persönliche Profil und Lebenslauf im Gespräch mit dem Ehrenamtskoordinator erstellt werden. Ein Führungszeugnis ist ebenfalls einzureichen.

Zur Vorbereitung auf die Tätigkeit wird ein Seminar zur Einführung stattfinden. (Siehe Punkt 8)

Vor einer Auswahlentscheidung findet zwischen dem Bewerber, dem Ehrenamtskoordinator/Amtsvormund und dem Allgemeinen Sozialen Dienst ein Einzelgespräch wahlweise im Jugendamt oder im häuslichen Umfeld des Bewerbers statt. Der Mitarbeiter, der das Erstgespräch durchgeführt hat, wird im weiteren Bearbeitungsverlauf „Pate“ des Ehrenamtlichen. (Siehe Punkt 9)

7. Bewerbungsverfahren

Die Auswahl, Einführung und individuelle Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter wird über den verantwortlichen Ehrenamtskoordinator des Jugendamtes umgesetzt.

Vormünder müssen zur Ausübung der Aufgabe geeignet sein. Für die ehrenamtlichen Vormünder sind die Vorschriften der §§ 1778 bis 1781 sowie §§ 1784 und 1786 BGB einschlägig. Dort sind Ablehnungstatbestände geregelt. Rechtsprechung zum Thema gibt es allenfalls nur zu Ablehnungsgründen. Die Eignung ist gemäß § 53 (1) SGB VIII vom Jugendamt zu prüfen.

In gesetzlichen Bestimmungen sind zwar Hinweise darauf zu finden, wer geeignet sein könnte, einen Positivkatalog zur Eignung gibt es aber nicht. Die Eignungsprüfung sollte nach hiesiger Auffassung vier Aspekte umfassen:

1. Persönliche Eignung
2. Fachliche Eignung
3. Eignung im Einzelfall
4. persönliche Präferenz des Bewerbers

Nach Eingang der Bewerbung wird diese durch den Ehrenamtskoordinator gesichtet.

Alle Bewerber werden zum Einführungsseminar eingeladen um sich mit der möglichen künftigen Aufgabe vertraut zu machen und die Ausmaße der Arbeit überblicken zu können. (Siehe Punkt 9)

Der Ehrenamtskoordinator gemeinsam mit dem zuständigen Mitarbeiter des Allgemein Sozialen Dienstes des Jugendamtes führt mit den Bewerbern im Anschluss an das Einführungsseminar das Einführungsgespräch durch. Hierfür nehmen sich die Fachkräfte ausreichend Zeit, geben Informationen, stellen und beantwortet offene Fragen, um die Interessierten und deren Motivation für das Ehrenamt und die damit verbundenen Aufgaben näher kennenzulernen und hierbei zu prüfen, ob die persönliche Eignung bejaht werden kann.

Mit Hilfe der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und den Einzelgesprächen ist es den Fachkräften möglich eine Vorauswahl aufgrund der o.g. Eignungsprüfung zu erstellen.

Wenn der Ehrenamtliche als geeignet eingestuft wird, werden die Unterlagen der betreffenden Personen, die für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft und Pflegschaft als geeignet erachtet werden, im Team vorgestellt.

Jedes Mitglied des Teams nimmt eine eigene Einschätzung der Eignung des Bewerbers vor. In dem anschließenden Auswertungsgespräch werden Übereinstimmungen und Abweichungen der Einschätzungen, zwischen dem Ehrenamtskoordinator und den hauptamtlich tätigen, abgeglichen. In dieser Phase ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten ihre subjektive Sichtweise der Einschätzung einbringen können und zwar solange, bis eine Entscheidung getroffen worden ist. Diese wird sodann von allen getragen.

Ein respektvoller Umgang mit den Bewerbern ist wichtig und ein Zeichen von Professionalität und Wertschätzung. So sollte freilich jeder Bewerber ein Feedback erhalten. Wahrnehmen und anerkennen des ehrenamtlichen Engagements sowie der Person äußern sich in positiven Rückmeldungen, wie auch in ehrlicher Kritik. Nichts ist selbstverständlich – ein Dank ist immer motivierend.

8. Seminar/ Curriculum (Qualifizierung/ Gruppenveranstaltung)

Eine ehrenamtliche Vormundschaft kann nur gelingen, wenn man bereit ist, sich ein entsprechendes Wissen im Zusammenhang mit der Pflegschaft anzueignen.

Vor der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft ist demzufolge die Teilnahme an einem Einführungsseminar bindend. Dieses Einführungsseminar vermittelt fundierendes Wissen der rechtlichen Grundlagen und ein Grundverständnis bei den pädagogischen Themen. Außerdem soll dieses Seminar den Ehrenamtlichen helfen, wichtige Zusammenhänge und Folgen des Handelns zu erkennen.

Das Curriculum wird einmal jährlich angeboten, sofern die Mindestzahl von 10 Ehrenamtlichen erreicht wird. Die Schulung wird an vier Abend-/Wochenendveranstaltungen (Freitag und Samstag innerhalb von 14 Tagen in einem Schulungsraum des Landkreises mit einer Dauer von bis zu 3 Stunden durchgeführt.

Inhaltlich werden folgende aufeinander aufbauende Themenbereiche bearbeitet:

1. Rechtskenntnisse
Rechte und Pflichten eines Vormundes, Inhalte der Wirkungskreise, Zusammenarbeit Jugendamt und Gericht
2. Pädagogische/Soziologische/Psychologische und Kind bezogene Kenntnisse
3. Kommunikation (Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Netzwerkpartner)
4. Rolle, Reflektion = Selbstverständnis

Ein entsprechender **Leitfaden zum Curriculum** ist im Anhang zu finden.

9. Auswahlverfahren/ Anbahnung /Einsatz

Die Eignung im Einzelfall ergibt sich aus der Anhörung des Kindes, den Anforderungen der jeweiligen Vormundschaft und den Fallumständen insgesamt. Sie ist in jedem Falle individuell zu betrachten und zu bewerten.

So verfolgen der Ehrenamtskoordinator und der fallzuständige Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine gemeinsame Zielgruppe, minderjährige Kinder in krisenhaften Situationen. Die Informationen über die Tätigkeiten des jeweils anderen Aufgabenfeldes sind nicht regelhaft gegeben. Eine gemeinsame Fallbesprechung, insbesondere in schwierigen Lebenssituationen der Eltern oder der Minderjährigen, ist unabdingbar. Der Ehrenamtskoordinator und der fallzuständige Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes treffen zusammen die Auswahl der potenziellen Vormünder nach ausführlicher Prüfung des Einzelfalls und persönlicher Eignung der potentiellen Vormünder für das jeweilige Kind. Die entsprechende Auswahl erfolgt anhand einer individuell aufgestellten Datenbank/ Datenpool.

Die beiden Fachbereiche stellen den potentiellen Bewerbern, in Form von Einzelgesprächen, die Fallumstände anonymisiert vor. Insbesondere unter der Fragestellung, ob die Bewerber sich eine derartige Fallübernahme vorstellen können. Bewerber, die also bereit sind, sich auf das Kind einzulassen und als persönlicher Ansprechpartner zu Verfügung zu stehen.

Die minderjährigen Kinder brauchen jemanden, der Anteil an ihrem Leben nimmt, aber auch mit ihnen oder für sie Entscheidungen trifft. Hierzu ist die Vorbereitung des Kindes auf den möglichen Vormund/ von wesentlicher Bedeutung. Dabei kann der Steckbrief als Grundlage für die Personenbeschreibung bzw. Charakterisierung des möglichen Vormundes genutzt werden. Ferner gilt der Steckbrief als Medium, der ähnlich wie der Lebenslauf, Informationen über die ehrenamtlichen Vormünder preisgibt. Im Gegensatz zum Lebenslauf beinhaltet er jedoch nicht nur den schulischen und beruflichen Werdegang, sondern auch Aussagen über die Person, ihre Charaktereigenschaften, Vorlieben, Freizeitaktivitäten und Angaben zu ihrem Aussehen. Wie genau der Steckbrief letzten Endes aussieht, entscheiden die Ehrenamtlichen selbst. Sie haben die Wahl, was und wieviel Sie über sich preisgeben oder in welcher Form sie ihren Steckbrief abfassen.

Zur besseren Orientierung erhält das Kind die Möglichkeit das Gespräch zu dem potentiellen Bewerber zu suchen. Innerhalb sicherer Rahmenbedingungen ist es dem minderjährigen Kind möglich eine Auswahlentscheidung zu treffen. Sollte das minderjährige Kind aufgrund seines Alters bzw. Entwicklung nicht in der Lage sein eine Auswahlentscheidung zu treffen, übernehmen diese sodann die Fachdienste.

Danach teilen die Fachkräfte die Auswahlentscheidung den Angehörigen des Kindes mit und bereiten sie auf die bevorstehende Anbahnung vor. Ein persönliches Zusammentreffen des ausgewählten Bewerbers mit dem Kind in dessen Umfeld, in Begleitung des fallzuständigen Mitarbeiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes, wird arrangiert.

Eine Unterscheidung in mögliche Bewerbergruppen, zum einen in ehrenamtliche Vormünder aus dem familiären Umfeld bzw. Pflegefamilien und zum anderen in ehrenamtlichen Vormünder ohne bisherigen Bezug zum Mündel ist möglich.

Abweichungen im zuvor beschriebenen Verfahren sind, aufgrund der Unterscheidungen, in unterschiedliche Bewerbergruppen denkbar.

10. Begleitung des Ehrenamtes

Die professionelle Begleitung und Unterstützung der Engagierten stellt ein wichtiges Kriterium für deren Zufriedenheit und dem damit verbunden Erfolg der Arbeit dar.

Die ehrenamtliche Arbeit wird durch die Mitarbeiter des Jugendamtes entsprechend wertgeschätzt,

- Persönliche Ansprache
- Würdigung des Ehrenamts
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dankeschönveranstaltung
- ...

Für die Begleitung des Ehrenamtes ist ein_eEhrenamtsbeauftragte_r aus den Reihen der Amtsvormünder benannt.

Zu den Aufgaben der_desEhrensamtsbeauftragte_n gehören regelmäßige Besuche bei den Ehrenamtlichen. Jeweils ein Hausbesuch pro Jahr ist vorgesehen. Bei Bedarf und Wunsch des Ehrenamtlichen können auch häufigere Besuche durchgeführt werden. Um den Austausch zwischen den Ehrenamtlichen zu fördern, werden Gesprächskreise für den Bereich Worbis und für den Bereich Heiligenstadt organisiert. Die Organisation und Weiterbildung der Ehrenamtlichen obliegt der_dem Ehrenamtsbeauftragten. Jährlich haben die Ehrenamtlichen die Möglichkeit Wunschthemen, die zum Aufgabenbereich gehören und aktuell sind, zu äußern, wozu eine Fortbildung stattfinden soll.

Krisenhafte Situationen sind bei Vormundschaften nahezu unvermeidlich. Sie treten häufig unverhofft und außerhalb der Dienstzeiten auf, wie auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden. Ehrenamtliche Vormünder können in derartigen Situationen nicht allein gelassen werden. Während der Öffnungszeiten, sowie nach Absprache kann außerhalb der Sprechzeiten der persönlichen Kontakt mit dem Ehrenamtsbeauftragten aufgenommen werden. Gern auch telefonisch oder per E-Mail. An den Wochenenden ist im Landkreis Eichsfeld eine Rufbereitschaft eingerichtet worden. In Ausnahmefällen ist ebenfalls eine

aktive Unterstützung in Krisensituationen durch die_denEhrenamtsbeauftragte_n möglich.

11. Zusammenfassung

Die Verpflichtung des § 53 SGB VIII zur Beratung und Begleitung wird einen erhöhten Personalbedarf entstehen lassen. Eine ausreichende Anzahl von ehrenamtlichen Vormündern vorzuhalten bedeutet, dass die vorhandene Arbeit entsprechend korrekt und qualitativ den Anforderungen entsprechend durchgeführt werden muss. Hierfür hat das Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung Sorge zu tragen.

Außerdem müssen sich die Beteiligten bewusst sein, dass nicht alle Vormundschaften geeignet sind, von Ehrenamtlichen übernommen zu werden.

Das Konzept wird zum XX.XX.XXXX eingeführt und umgesetzt. Nach dem ersten Jahr wird das Konzept evaluiert. Anpassungen und Veränderungen können eingepflegt werden. Im Anschluss findet eine Evaluierung alle 5 Jahre statt. Überarbeitung können ohne zeitliche Vorgaben vorgenommen werden.

Viel Erfolg für die Arbeit wird allen interessierten Ehrenamtlichen und den Fachkräften des Jugendamtes gewünscht.

12. Anlagen

Mustersteckbrief

Konzept Curriculum- **M3 ist nicht vorhanden – wird während der Schulung erarbeitet**

Checkliste – persönliche und fachliche Eignung Vormünder

Steckbrief – Mustervorschlag:

BILD

Vorname Nachname

So kannst du mich erreichen:

Landkreises Eichsfeld - Landratsamt

Jugendamt / SG 51.3

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon: 03606 650-51xx

E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Arbeit:

Ich arbeite seit dem xx.xx.xxxx beim Landkreis Eichsfeld. Seit dem xx.xx.xxxx bin ich im Jugendamt tätig.

Vorschlag der Formulierung:

Eigentlich ist das die Aufgabe der Eltern, aber manchmal können oder wollen Eltern diese Aufgabe nicht übernehmen. In einem solchen Fall wird von einem Gericht ersatzweise ein anderer Erwachsener damit beauftragt, die Verantwortung für dich zu übernehmen. Diese Person nennt man Vormund. Als dieser bin ich persönlich für dich verantwortlich und vertrete deine Interessen.

Ich verwalte zum Beispiel dein Geld, bis du 18 Jahre alt bist oder Sorge dafür, dass du in einem geeigneten Heim oder bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnung leben kannst. Auch bin ich für die schulischen Belange und deine gesundheitliche Versorgung zuständig. Alle wichtigen Entscheidungen werde ich vorher mit dir absprechen.

Wenn ich nur einen Teil der elterlichen Verantwortung vom Gericht übertragen bekomme, werde ich dein Pfleger. Damit bin ich dein rechtlicher Vertreter nur in bestimmten Angelegenheiten und neben deinen Eltern ergänzend für dich verantwortlich.

Freizeit / Interessen:

2-3 Sätze zur Freizeit und Interessen.

Familie:

Ich bin Familienstand und habe ... Kinder.

Nun weißt du schon ein wenig über meine Person. Wenn ich dein Vormund werden soll, würde ich mich freuen, dich bald persönlich kennenzulernen. Wenn du mich schon vorher sprechen möchtest, kannst du mich gern anrufen.

Prüfraster zur Geeignetheit von ehrenamtlichen Einzelvormündern

| Kriterium | ja | nein | Begründung |
|--|-----------|-------------|-------------------|
| Sprache? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Behördensprache: Deutsch • Zusätzliche Sprachen | | | |
| mutmaßlicher Wille der (verstorbenen) Sorgeberechtigten? | | | |
| Ausschluss durch die Eltern? (§ 1782 BGB) | | | |
| Geschäftsfähigkeit gegeben? (§1780 BGB) | | | |
| Minderjährigkeit/ unter Betreuung? (§1781 BGB) | | | |
| erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Eintragungen? (§ 72a SGB VIII) | | | |
| Vermögenslage stabil? (§1779 BGB) | | | |
| Verwandtschaft zum Mündel? | | | |
| Eignung in Bezug auf das Mündel? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wille des Kindes? • Passen Wunschvorstellungen des Bewerbers zum Mündel? • Bewerber hat gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis bzw. in ortsnahe angrenzenden Landkreis? | | | |
| Persönliche Eignung? (§ 1779 BGB) | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem Jugendamt? • Körperliche und seelische Gesundheit?(ärztliche Bescheinigung) • Motivation und Interesse an der (Teil-)Sorge? • Stabile Lebensumstände? • Bewältigungsstrategien in Krisensituationen? • Motivation rechtliche Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabe zu erwerben? • Durchsetzungsvermögen zum Wohl des Mündels? • realistische Einschätzungs- und Kritikfähigkeit? • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie? | | | |